



Reglement

betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Gasversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen

vom XX. XXX 2017

Der Einwohnerrat,

gestützt auf §§ 2, 20 Abs. 2 lit. i, 55 und 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie Art. 19 lit. e der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003

beschliesst:

Art. 1

Die Betreiber von Gasversorgungsanlagen im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen haben die Einwohnergemeinde für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Gasversorgung (Sondernutzung) mit einer Abgabe zu entschädigen.

Abgabepflicht und
Gegenstand der
Abgabe

Art. 2

Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen ausgespeisten Gesamtenergiemenge (Bruttoenergie) multipliziert mit einem Ansatz von maximal 0.5 Rp./kWh.

Bemessungsgrund-
lage und Höhe der
Abgabe

Die Höhe der Abgabe innerhalb dieser Bandbreite setzt der Gemeinderat nach Anhörung der Betreiber der Gasversorgung jährlich fest.

Art. 3

Die Betreiber der Gasversorgung erheben die gesetzlichen Abgaben an die Einwohnergemeinde bei den Endverbrauchern im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen.

Erhebung

Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Gasversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen

Art. 4

Auszahlung

Die Auszahlung der Abgabe an die Gemeinde erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres, jeweils per Ende Februar des Folgejahres, durch die Betreiber der Gasversorgung.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Art. 6

Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt. Er ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen der Entschädigungsregelung bevollmächtigt.

Wettingen, XX. XXX 2017

NAMENS DES EINWOHNERATES

Der Präsident
Paul Koller

Der Protokollführer
Urs Blickenstorfer